

Geschäftsverzeichnissnr. 1447, 1623, 1645,
1670, 1706, 1724, 1728, 1729 und 1735

Urteil Nr. 40/2000
vom 6. April 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf

- die Artikel 267 ff. des königlichen Erlasses vom 18. Juli 1977 zur Koordinierung der allgemeinen Bestimmungen in bezug auf Zoll und Akzisen,
- die Artikel 2 § 1 Nr. 1 und Nr. 2, 36 § 1 und 37 § 3 des königlichen Erlasses vom 3. April 1953 zur Koordinierung der Gesetzesbestimmungen über den Ausschank vergorener Getränke und Artikel 41 desselben königlichen Erlasses, ersetzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 6. Juli 1967,
- die Artikel 11 § 2, 26 § 1 und 27 § 5 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 bezüglich des Ausschanks von Spirituosen und bezüglich der Schankerlaubnissteuer,
gestellt von verschiedenen Rechtsprechungsorganen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, A. Arts, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*
* *
*

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

a. In seinem Urteil vom 8. Oktober 1998 in Sachen der Staatsanwaltschaft und des Finanzministers gegen J. Heymans und die Sunco AG, dessen Ausfertigung am 22. Oktober 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent die präjudizielle Frage gestellt,

« ob die Artikel 267 ff., d.h. Kapitel XXV des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes vom 18. Juni [zu lesen ist: 18. Juli] 1977 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, indem die Strafverfolgung und das Strafverfahren in bezug auf Zoll und Akzisen, im Gegensatz zur Strafverfolgung und zum Strafverfahren im allgemeinen, dem Beschuldigten in seinem Verhältnis zur Verwaltung keine Unabhängigkeit gewährleisten, da die Zoll- und Akzisenverwaltung auftritt als

- Untersuchungsführer, der - entsprechend den Vorschriften bei Ausfuhr in Länder außerhalb der Europäischen Gemeinschaft - als einziger im Besitze wesentlicher Beweisstücke ist, mit deren Vorlage im Laufe des Verfahrens die Beschuldigung steht und fällt,
- gleichzeitig als verfolgende Partei,
- und zum Überfluß als Betroffene, Empfängerin von Gebühren, die im Falle einer Verurteilung von der verfolgenden [zu lesen ist: verfolgten] Partei zu entrichten sind ».

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1447 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In seinem Urteil vom 15. Februar 1999 in Sachen der Staatsanwaltschaft, des Finanzministers, der Gesellschaft deutschen Rechts Fina Deutschland GmbH, der Gesellschaft deutschen Rechts Geschwister Stevens GmbH, der Frans Maas Belgium AG und der Gesellschaft deutschen Rechts Frans Maas Internationale Spediteure GmbH gegen J. Boersma, Jacobus Jansen, Jozef Jansen, F. de Kerchove d'Exaerde, J. Ryde, P. Piessens, A. Geudens, S. Loonstra, T. Goedeme, D. Rombouts, P. De Sterck, die Goosens-Van der Heyden GmbH und die Olympic Oil AG, dessen Ausfertigung am 19. Februar 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent die präjudizielle Frage gestellt,

« ob die Artikel 267 ff., d.h. Kapitel XXV des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes vom 18. Juli 1977 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, indem die Strafverfolgung und das Strafverfahren in bezug auf Zoll und Akzisen, im Gegensatz zur Strafverfolgung und zum Strafverfahren im allgemeinen, dem Beschuldigten in seinem Verhältnis zur Verwaltung keine Unabhängigkeit gewährleisten, da die Zoll- und Akzisenverwaltung auftritt als

- Untersuchungsführer,
- gleichzeitig als verfolgende Partei,
- und zum Überfluß als Betroffene, Empfängerin von Gebühren, die im Falle einer Verurteilung von der verfolgten Partei zu entrichten sind ».

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1623 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

c. In seinem Urteil vom 17. März 1999 in Sachen der Staatsanwaltschaft und des Finanzministeriums gegen J. Jansen und M. Van Neer, dessen Ausfertigung am 18. März 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen die präjudizielle Frage gestellt,

« ob die Artikel 267 ff., d.h. Kapitel XXV des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes vom (Koordinierung durch königlichen Erlaß vom) 18. Juli 1977 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, indem die Strafverfolgung und das Verfahren in bezug auf Zoll und Akzisen, im Gegensatz zur Strafverfolgung und zum Strafverfahren im allgemeinen, dem Beschuldigten in seinem Verhältnis zur Verwaltung keine Unabhängigkeit gewährleisten, da die Zoll- und Akzisenverwaltung auftritt als

- Untersuchungsführer, der neben den Ermittlungen auch einseitig und nicht kontradiktorisch die chemische Laboratoriumuntersuchung und die Buchhaltungsuntersuchung durchführt, deren Ergebnisse so beschaffen sind, daß damit die Beschuldigung steht und fällt,
- verfolgende Partei und
- zum Überfluß Betroffene, Empfängerin von Gebühren, die von der verfolgten Partei zu entrichten sind ».

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1645 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

d. In seinem Urteil vom 16. April 1999 in Sachen der Staatsanwaltschaft und des Finanzministers gegen L. Decock, B. Verhelst und J. De Decker, dessen Ausfertigung am 6. Mai 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 267 bis 285 des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes (königlicher Erlaß vom 18. Juli 1977, *B.S.* 29. September 1977), d.h. Kapitel XXV dieses Gesetzes, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die Strafverfolgung und das Strafverfahren in bezug auf Zoll und Akzisen - im Gegensatz zur Strafverfolgung und zum Strafverfahren im allgemeinen - dem Beschuldigten in seinem Verhältnis zur Verwaltung keine Unabhängigkeit gewährleisten, da die Zoll- und Akzisenverwaltung auftritt als

- Untersuchungsführer, der als einziger im Besitze wesentlicher Beweisstücke ist, mit deren Vorlage im Laufe des Verfahrens die Beschuldigung steht und fällt,
- als verfolgende Partei,

- und zum Überfluß als Betroffene, Empfängerin von Gebühren, die im Falle einer Verurteilung von der verfolgenden [zu lesen ist: verfolgten] Partei zu entrichten sind? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1670 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

e. In seinem Urteil vom 16. Juni 1999 in Sachen der Staatsanwaltschaft und des Finanzministeriums gegen D. Bambust, dessen Ausfertigung am 17. Juni 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen die präjudiziellen Fragen gestellt,

1. « ob Artikel 28 des Gesetzes vom 6. Juli 1967, der Artikel 41 des königlichen Erlasses vom 3. April 1953 zur Koordinierung der Gesetzesbestimmungen über den Ausschank vergorener Getränke - Öffnungssteuer - [ersetzt], gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 EMRK [verstößt], indem [er] die durch das Gericht vorgenommene Anwendung des Gesetzes vom 29. Juni 1964 bezüglich der Aussetzung, des Aufschubs und der Bewährung auf die Angelegenheiten bezüglich des Ausschanks vergorener Getränke, so wie dies sich aus dem koordinierten Gesetz vom 3. April 1953 ergibt, unmöglich macht » und

2. « ob die Artikel 267 ff., d.h. Kapitel XXV des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes vom (Koordinierung durch königlichen Erlaß vom) 18. Juli 1977 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, weil die Strafverfolgung und das Verfahren in bezug auf Zoll und Akzisen - im Gegensatz zur Strafverfolgung und zum Strafverfahren im allgemeinen - dem Beschuldigten in seinem Verhältnis zur Verwaltung keine Unabhängigkeit gewährleisten, da die Zoll- und Akzisenverwaltung auftritt als Untersuchungsführer, der die Feststellungen vornimmt, sowie als verfolgende Partei und zum Überfluß als Betroffene, Empfängerin von Gebühren, die von der verfolgten Partei zu entrichten sind ».

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1706 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

f. In seinem Urteil vom 23. Juni 1999 in Sachen des Finanzministers gegen M. Heyde und andere, dessen Ausfertigung am 2. Juli 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent die präjudiziellen Fragen gestellt,

1. « ob die Artikel 267 ff. des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes vom 18. Juli 1977 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, weil die Strafverfolgung und das Strafverfahren in bezug auf Zoll und Akzisen - im Gegensatz zur Strafverfolgung und zum Strafverfahren im gemeinen Strafrecht - dem Beschuldigten in seinem Verhältnis zur Verwaltung keine Unabhängigkeit und Objektivität gewährleisten, da die Zoll- und Akzisenverwaltung kraft der vorgenannten Artikel 267 ff. gleichzeitig auftritt als

- einerseits Untersuchungsführer,
- andererseits verfolgende Partei,
- ferner als Partei mit wirtschaftlichem Interesse,
- und schließlich als Partei, die dem Verurteilten Entlastung erteilen kann » und

2. « ob Artikel 2 § 1 Nrn. 1 und 2 des königlichen Erlasses vom 3. April 1953 zur Koordinierung der Gesetzesbestimmungen über den Ausschank vergorener Getränke und die Artikel 36 § 1 und 37 § 3 desselben königlichen Erlasses sowie Artikel 11 § 2 und die Artikel 26 § 1 und 27 § 5 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 bezüglich des Ausschanks von Spirituosen und bezüglich der Schankerlaubnissteuer insofern, als sie ein Berufsverbot auferlegen bzw. das Recht entziehen, sich am Betrieb eines Ausschanks vergorener Getränke zu beteiligen und/oder jemanden sich am Betrieb eines Ausschanks vergorener Getränke beteiligen zu lassen und/oder jemanden sich am Betrieb eines Ausschanks vergorener Getränke oder einer Schankwirtschaft, wo Spirituosen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, beteiligen zu lassen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, soweit sie automatische und zeitlich unbegrenzte Berufsverbote einführen oder wenigstens die völkerrechtlich gewährleistete freie Wahl der Berufstätigkeit sowie das Recht auf Arbeit lebenslänglich aberkennen ».

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1724 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

g. In seinem Urteil vom 30. Juni 1999 in Sachen des Finanzministers und des Belgischen Interventions- und Restitutionsbüros gegen J.-P. Lange und andere, dessen Ausfertigung am 5. Juli 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen die präjudizielle Frage gestellt,

« ob die Artikel 267 ff., d.h. Kapitel XXV des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes vom 18. Juli 1977 [gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, indem sie] im Gegensatz zur Strafverfolgung und zum Strafverfahren im allgemeinen dem Beschuldigten in seinem Verhältnis zur Verwaltung keine Unabhängigkeit gewährleisten, da die Zoll- und Akzisenverwaltung auftritt als

- Untersuchungsführer, der - entsprechend den Vorschriften bei Ausfuhr in Länder außerhalb der Europäischen Gemeinschaft - als einziger im Besitze wesentlicher Beweisstücke ist, mit deren Vorlage im Laufe des Verfahrens die Beschuldigung steht und fällt,
- gleichzeitig als verfolgende Partei,
- und zum Überfluß als Betroffene, Empfängerin von Gebühren, die im Falle einer Verurteilung von der verfolgenden [zu lesen ist: verfolgten] Partei zu entrichten sind ».

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1728 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

h. In seinem Urteil vom 23. Juni 1999 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen D. Ben-David und andere, dessen Ausfertigung am 5. Juli 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Antwerpen die präjudizielle Frage gestellt,

« ob die Artikel 267 ff., d.h. Kapitel XXV des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes vom 18. Juli 1977 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, indem die Strafverfolgung und das Strafverfahren in bezug auf Zoll und Akzisen - im Gegensatz zur Strafverfolgung und zum Strafverfahren im allgemeinen - dem Beschuldigten in seinem Verhältnis zur Verwaltung keine Unabhängigkeit gewährleisten, da die Zoll- und Akzisenverwaltung auftritt als

- Untersuchungsführer, der als einziger entscheidet, welche wesentlichen Beweisstücke er verwendet, behält bzw. nicht verwendet, mit deren Vorlage im Laufe des Verfahrens die Beschuldigung steht und fällt,
- gleichzeitig als verfolgende Partei,
- und zum Überfluß als Betroffene, Empfängerin von Gebühren, die sie von den Geladenen fordert und die im Falle einer Verurteilung von den Angeschuldigten zu entrichten sind,
- und wobei außerdem die Fahndungsbeamten gemäß dem Regierungserlaß vom 17. August 1948 für das Aufspüren von Betrugsfällen Belohnungen in Geld erhalten, was im Widerspruch zum Erfordernis der Unparteilichkeit steht ».

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1729 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

i. In seinem Urteil vom 17. Juni 1999 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen die Brandstoffen Vaes GmbH und andere, dessen Ausfertigung am 19. Juli 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Hasselt die präjudizielle Frage gestellt,

« ob die Artikel 267 ff., d.h. Kapitel XXV des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes (koordiniert durch den königlichen Erlaß vom 18. Juli 1977) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, weil die Strafverfolgung und das Verfahren im allgemeinen dem Beschuldigten in seinem Verhältnis zur Verwaltung keine Unabhängigkeit gewährleisten, da die Zoll- und Akzisenverwaltung auftritt als

- Untersuchungsführer, der neben den Ermittlungen auch einseitig und nicht kontradiktorisch Stichproben und Analysen vornimmt und Buchprüfungen durchführt, mit deren Ergebnissen die Beschuldigung steht und fällt,
- gleichzeitig als verfolgende Partei,
- und zum Überfluß als Betroffene, Empfängerin der Gebühren, die im Falle einer Verurteilung von der verfolgten Partei zu entrichten sind ».

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1735 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

(...)

II. Verfahren vor dem Hof

(...)

Durch Anordnung vom 13. Januar 2000 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 9. Februar 2000 anberaumt, nachdem die auf mehrere Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 3. April 1953 und des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 sich beziehenden präjudiziellen Fragen folgendermaßen neuformuliert wurden:

« Verstoßen die Artikel 1 Nr. 4, 2 § 1 Nr. 1 und Nr. 2 und 37 § 3 des königlichen Erlasses vom 3. April 1953 zur Koordinierung der Gesetzesbestimmungen über den Ausschank vergorener Getränke und die Artikel 11 § 1 Nr. 4, 11 § 2, 12 Nr. 2 und 27 § 5 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 bezüglich des Ausschanks von Spirituosen und bezüglich der Schankerlaubnissteuer gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung, indem sie einerseits auf dem Gebiet des Ausschanks vergorener Getränke und auf dem Gebiet des Ausschanks von Spirituosen, automatische und unbefristete Berufsverbote einführen und indem sie andererseits ggf. die Schließung der Schankwirtschaft vorsehen, bis die ausgeschlossenen Personen an deren Betreibung nicht mehr beteiligt sind? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

- B -

B.1. In den miteinander verbundenen Rechtssachen werden präjudizielle Fragen über drei Gruppen von Bestimmungen gestellt, nämlich über Kapitel XXV des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes (in allen Rechtssachen), über Artikel 41 des königlichen Erlasses vom 3. April 1953 zur Koordinierung der Gesetzesbestimmungen über den Ausschank vergorener Getränke (in der Rechtssache Nr. 1706) und über eine Reihe anderer Bestimmungen des obengenannten königlichen Erlasses vom 3. April 1953, sowie über eine Anzahl von Artikeln des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 bezüglich des Ausschanks von Spirituosen und bezüglich der Schankerlaubnissteuer (in der Rechtssache Nr. 1724).

Wegen der Übersichtlichkeit untersucht der Hof jede der drei Gruppen von Gesetzesbestimmungen gesondert und in oben angegebener Reihenfolge.

1) *In Hinsicht auf Kapitel XXV des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes (im folgenden: AZAG)*

Tragweite der präjudiziellen Fragen

B.2. Die verweisenden Rechtsprechungsorgane befragen den Hof darüber, ob die Bestimmungen von Kapitel XXV des AZAG gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, indem die Strafverfolgung und das Strafverfahren in bezug auf Zoll und Akzisen dem Angeschuldigten nicht die gleichen Garantien bieten wie die Strafverfolgung und das Strafverfahren im allgemeinen.

Beanstandete Bestimmungen

B.3. Kapitel XXV des königlichen Erlasses vom 18. Juli 1977 zur Koordinierung der allgemeinen Bestimmungen in bezug auf Zoll und Akzisen, bestätigt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1978, trägt den Titel «Protokolle, Strafmandate, Beschlagnahmen und Verfolgungen». Es umfaßt die Artikel 267 bis 285, die lauten wie folgt:

« Art. 267. Wenn die Vergehen, Betrügereien oder Übertretungen des Gesetzes durch Protokolle festgestellt werden, müssen diese Protokolle sofort oder so schnell wie möglich durch mindestens zwei dazu befugte Personen, von denen eine bei der Zoll- und Akzisenverwaltung angestellt oder von dieser beauftragt worden sein muß, aufgenommen werden.

Art. 268. Das Protokoll muß einen kurzgefaßten und genauen Bericht des Befundes und der Ursache des Strafmandats enthalten, unter Angabe der Personen, des Berufes, des Tages und Ortes und gemäß den in Artikel 176 für die dort angegebenen Sonderfälle festgelegten Vorschriften.

Art. 269. Die Protokolle können aufgenommen und die Strafmandate erteilt werden an allen Tagen des Jahres, somit auch an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.

Art. 270. Innerhalb von fünf Tagen nach der Aufnahme des in Artikel 267 genannten Protokolls wird das Original zur Unterschrift *ne varietur* einem Vorgesetzten der Protokollanten vorgelegt, und eine Abschrift davon wird den Zuwiderhandelnden übermittelt. Wenn die Zuwiderhandelnden die Annahme dieser Mitteilung verweigern oder unbekannt sind, erfolgt die Notifizierung beim Bürgermeister der Gemeinde, in der das Vergehen festgestellt wurde, oder bei dessen Bevollmächtigten.

Art. 271. Der bei Erteilung des Strafmandats anwesende Empfänger des Strafmandats wird aufgefordert, auch bei der Protokollaufnahme anwesend zu sein und das Protokoll, falls er es wünscht, zu unterschreiben und sofort eine Abschrift davon zu erhalten; im Fall seiner Abwesenheit wird eine Abschrift des Protokolls mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief dem Empfänger des Strafmandats zugestellt.

Art. 272. Die Protokolle, die die Beamten im Rahmen ihrer Amtshandlungen aufnehmen, gelten vor Gericht bis zum Nachweis ihrer Unrichtigkeit als beweiskräftig. Die Ungenauigkeiten, die sich nicht auf die Fakten, sondern nur auf die Anwendung des Gesetzes beziehen, nehmen dem Protokoll

nichts von seiner Kraft, müssen in der Ladungsschrift jedoch korrigiert werden. Nur dann, wenn das Protokoll von nur einem Beamten aufgenommen wurde, hat es als solches keine Beweiskraft.

Art. 273. § 1. Wenn die Beamten Güter beschlagnahmen, werden sie diese zum nächstgelegenen Büro bringen, um da im Beisein des Steuereinnehmers und der beteiligten Partei - falls diese die Güter begleitet und anwesend bleiben will - aufgrund der dazu an sie ergangenen und im Protokoll angegebenen Aufforderung geöffnet, gewogen, gemessen, vermessen oder gezählt und inventarisiert zu werden.

§ 2. Die Verwaltung ist befugt, die beschlagnahmten Güter zum Hauptort der Direktion, wo das Strafmandat erteilt wurde, zu bringen und für den Fall, daß sie verkauft werden, den Verkauf da zu organisieren, wo sie es für am vorteilhaftesten hält.

Art. 274. Es werden nur die Güter, Schiffe oder Fahrzeuge und Gespanne, Werkzeuge, Geräte oder andere Gegenstände beschlagnahmt, die bei den strafbaren Handlungen eingesetzt wurden und die gemäß Artikel 253 mit irgendeiner Strafe oder einem Regreßrecht belegt sind.

Art. 275. § 1. Wenn die von der Beschlagnahme betroffene Person dies verlangt, werden die beschlagnahmten Güter, einschließlich der Schiffe und Fahrzeuge sowie der Gespanne gegen Hinterlegung einer ausreichenden Bürgschaft in Höhe ihres zwischen dem Steuereinnehmer und der beteiligten Partei vereinbarten Wertes oder in Höhe der fälligen Buße freigegeben.

§ 2. Wenn jedoch die Beschlagnahme aufgrund irgendeines Einfuhrverbotes erfolgte, wird keine Aufhebung zugunsten der Güter vorgenommen werden können, deren Einfuhr verboten ist.

§ 3. Die Aufhebung wird auch verweigert werden können, wenn die erfolgte Beschlagnahme auf falschen Angaben hinsichtlich der Art der Güter beruht und man mittels entnommener Proben die Sache bis zur Entscheidung nicht als Einheit aufrechterhalten kann, sowie auch dann, wenn die Güter zu Lasten unbekannter Personen beschlagnahmt wurden, worunter im allgemeinen die Personen verstanden werden, die im Beschlagnahmeprotokoll nicht bezeichnet werden können.

§ 4. Wenn keine Aufhebung gegen Bürgschaft eingeräumt wurde, werden die Güter unter Aufsicht der Verwaltung bleiben, bis über sie in Übereinstimmung mit dem Gesetz vorläufig oder definitiv verfügt werden kann.

§ 5. Bei Freigabe gegen Hinterlegung einer Bürgschaft von ihrem Wert entsprechend besteuerten Gütern dient der vereinbarte Wert gleichzeitig als Grundlage für das Berechnen der zu verhängenden Buße.

Art. 276. § 1. Beschlagnahmte Güter dürfen vor Erlaß des Einziehungsurteils nicht verkauft werden. Allerdings wird der Steuereinnehmer alle beschlagnahmten, leichtverderblichen Waren unmittelbar verkaufen.

§ 2. Der Verkauf von Pferden und aller anderen Tiere kann auf Anordnung des Steuereinnehmers direkt an dem Ort, an den sie gebracht wurden, eingeleitet werden, wenn sie zu Lasten unbekannter Personen beschlagnahmt wurden oder wenn die von der Beschlagnahme betroffene Person sich weigert, bis zum definitiven Abschluß des Verfahrens eine Bürgschaft für die Unterhaltskosten zu hinterlegen; diese Weigerung muß durch ein ordnungsmäßiges Protokoll festgehalten werden.

§ 3. Der Steuereinnahmer, der in Zuwiderhandlung gegen die obengenannten Bestimmungen den Verkauf einleitet, haftet persönlich für die Folgen.

§ 4. Jeder Verkauf beschlagnahmter Güter muß im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung erfolgen.

§ 5. Wenn nach dem Verkauf von Gütern, deren Einziehung noch nicht mittels Urteils verkündet worden war, die Beschlagnahme gerichtlich für nichtig erklärt wird und der Verkauf unter Einhaltung der obengenannten Vorschriften erfolgt ist, muß die von der Beschlagnahme betroffene Person den Verkaufsertrag als Äquivalent für den vollen Wert, den die Güter zum Zeitpunkt des Verkaufs hatten, betrachten.

Art. 277. § 1. Beschlagnahme von Gütern zu Lasten Unbekannter ist ohne Urteil gültig, wenn der Eigentümer der Güter diese nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Abschluß des Protokolls mittels Einschreibebriefes vom Regionaldirektor der Zoll- und Akzisenverwaltung, in dessen Gebiet die Beschlagnahme vorgenommen wurde, zurückverlangt hat.

§ 2. Ohne Urteil gültig sind ebenfalls die regelmäßig durchgeführten Beschlagnahmen zu Lasten bekannter Personen, insoweit der Wert der Waren zehntausend Franken nicht übersteigt und die Verwaltung gegen den Eigentümer keine Anwendung einer Gefängnisstrafe oder einer Buße verlangt.

Art. 278. Der Ersatz des durch unkorrekte Beschlagnahmen verursachten Schadens, die der Eigentümer der Güter oder betroffene Personen beanspruchen könnten, wird in keinem Fall durch die Richter zu einem höheren Betrag als einem Prozent des Wertes der beschlagnahmten Waren pro Monat ab dem Tag der Beschlagnahme bis zum Tag der Rückgabe zugestanden.

Art. 279. Hinsichtlich der Strafverfolgung und der Entscheidung in allen Rechtssachen bezüglich Zoll und Akzisen werden die in den Artikeln 280 bis 285 enthaltenen Bestimmungen eingehalten.

Art. 280. Alle rein zivilen Rechtssachen, die nicht mit einer Klage auf Auferlegung einer Gefängnisstrafe, Geldbuße oder Einziehung einhergehen, werden gemäß den durch das Gerichtsgesetzbuch bezüglich Zuständigkeit und Verfahren vorgeschriebenen Regeln geahndet.

Art. 281. § 1. Alle Klagen auf Feststellung der durch die Zoll- und Akzisenetze mit Strafe belegten Übertretungen, Betrügereien und Vergehen werden in erster Instanz bei den Strafgerichten und, im Falle der Berufung, beim Appellationshof des Amtsbereichs eingereicht, um da gemäß dem Strafprozeßgesetzbuch untersucht und entschieden zu werden.

§ 2. Diejenigen der obengenannten Klagen, die auf die Anwendung von Bußen, Einziehung oder die Schließung von Fabriken oder Werkstätten abzielen, werden durch oder namens der Verwaltung vor denselben Gerichten eingeleitet und fortgesetzt; diese werden jedoch erst nach Anhörung der Schlußanträge der Staatsanwaltschaft darüber befinden. Allerdings darf, auf einen bei ihr von einem Beamten der Zoll- und Akzisenverwaltung, der mindestens den Grad eines Direktors innehat, eingereichten schriftlichen Antrag hin, die Staatsanwaltschaft vom Untersuchungsrichter eine Voruntersuchung verlangen, obgleich die Strafverfolgung im übrigen der Verwaltung vorbehalten bleibt.

§ 3. In den Fällen, in denen sich aus derselben Zuwiderhandlung gegen die obengenannten Gesetze zwei verschiedene Klagen ergeben, deren eine durch die Staatsanwaltschaft und deren andere durch oder namens der Verwaltung eingereicht werden müssen, werden beide Klagen gleichzeitig untersucht, und es wird dann durch dasselbe Urteil darüber befunden werden; in diesem

Fall tritt die Staatsanwaltschaft erst dann in Aktion, wenn die Verwaltung ihrerseits Anzeige erstattet oder die Klage eingereicht hat.

Art. 282. Alle Vergehen oder Verbrechen, die trotz ihres Bezugs zu Zoll und Akzisen im Strafgesetzbuch vorgesehen und mit Strafe belegt sind, werden gemäß den vorhandenen allgemeinen Strafgesetzen auf normale Weise verfolgt und entschieden.

Art. 283. Wenn die in den Artikeln 281 und 282 genannten Übertretungen, Betrügereien, Vergehen oder Verbrechen unbeschadet der Strafverfolgung auch zur Zahlung von Zöllen oder Akzisen und somit zu einer Zivilklage führen, wird der Strafrichter sie in beiden Hinsichten untersuchen und entscheiden.

Art. 284. In den Fällen, in denen den vorhandenen Gesetzen zufolge Kassationsklagen möglich sind, wird dementsprechend auch dieses Rechtsmittel in Rechtssachen bezüglich Zoll und Akzisen angewandt werden können.

Art. 285. Die durch die Gerichte und Höfe verhängten Bußen in Polizeisachen, in Besserungssachen und in Kriminalsachen unterliegen der Rückgabe, wenn Erlaß nach der Zahlung eingeräumt wird, insofern der Verurteilte seine Begnadigung beantragt innerhalb zweier Monate nach dem Urteil, wenn es kontradiktorisch ist, oder nach der Zustellung, wenn es in Abwesenheit ergangen ist. »

Antrag auf Neuformulierung

B.4.1. Eine Partei in der Rechtssache Nr. 1735 bittet den Hof, die gestellte Frage neu zu formulieren, einerseits durch Ausdehnung der Überprüfung auf die Artikel 193 bis 197, 189 und 222 des AZAG und andererseits dadurch, daß die zu überprüfenden Bestimmungen «in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gelesen » werden und sie dann «hinsichtlich der Artikel 10 und 11 der Verfassung » überprüft werden.

B.4.2.1. Das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof ermöglicht nicht, den Inhalt der gestellten Frage abzuändern oder vom Hof abändern zu lassen. Dem Antrag der Partei, die Überprüfung auf die Bestimmungen auszudehnen, auf die sich die vom Verweisungsrichter gestellte Frage nicht bezogen hat, kann somit nicht stattgegeben werden.

B.4.2.2. Der Hof stellt überdies fest, daß die präjudiziellen Fragen sich nur auf die vom gemeinen Recht abweichenden Bestimmungen bezieht, die in Kapitel XXV des AZAG aufgenommen wurden.

B.4.3. Der Hof beschränkt seine Untersuchung auf die in den präjudiziellen Fragen angegebenen Bestimmungen.

Zur Hauptsache

B.5.1. Die Bestimmungen des Kapitels XXV des AZAG dienen dazu, einerseits die Art und Weise zu bestimmen, in der Verstöße gegen die Zoll- und Akzisengesetzgebung festgestellt werden und zur Beschlagnahme übergegangen wird (Artikel 267 bis 278) und andererseits, die Art und Weise zu bestimmen, in der Verstöße auf zivilrechtlicher und strafrechtlicher Ebene verfolgt und entschieden werden (Artikel 279 bis 285).

B.5.2. Diese Bestimmungen lassen den Verweisungsentscheidungen zufolge die Frage nach ihrer Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung entstehen, nun, da mit der Strafverfolgung und dem Strafverfahren bezüglich Zoll- und Akzisenvergehen nicht die gleichen Unabhängigkeitsgarantien verbunden wären wie im gemeinen Recht, weil die Zoll- und Akzisenverwaltung als untersuchende und verfolgende Behörde und als beteiligte Partei auftritt.

B.6.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß man die verschiedenen Kategorien von Rechtssubjekten - einerseits jene, die beschuldigt werden wegen Zoll- und Akzisenvergehen, und andererseits jene, die beschuldigt werden wegen Vergehen gegen das gemeine Recht - nicht miteinander vergleichen könne.

B.6.2. Auch wenn es Unterschiede gibt zwischen Zollvergehen und anderen Vergehen, ergeben sich doch aus den Voraussetzungen für ihre Bestrafung hinreichende Gemeinsamkeiten, um die Kategorien verfolgter Personen unter dem Blickwinkel der Artikel 10 und 11 der Verfassung miteinander vergleichen zu können.

B.7.1. Der Gesetzgeber beabsichtigte mit den beanstandeten Bestimmungen als Teil der Regelung zur Eintreibung von Zöllen und Akzisen, ein eigenes System für strafrechtliche Ermittlung und Verfolgung zu entwickeln, um den Umfang und die Häufigkeit des Betrugs zu bekämpfen in dieser besonders technischen und grenzüberschreitenden Materie, die heute weitgehend durch eine umfassende europäische Rechtsetzung geregelt wird.

B.7.2. Wenn es richtig ist, daß der Gesetzgeber mit seinen Maßnahmen beabsichtigt, Mißbräuche auf dem Gebiet des Zolls und der Akzisen wirksamer zu untersuchen und zu verfolgen,

dann ist der Umstand, daß ähnliche, in anderen Steuerangelegenheiten mit Strafe belegte Mißbräuche einer anderen Betrachtungsweise unterzogen werden, als solcher nicht geeignet, diesen Maßnahmen ihre Rechtfertigung zu entziehen.

B.8. Es muß jedoch untersucht werden, ob die beanstandeten Bestimmungen nicht bezüglich der Unabhängigkeit der untersuchenden und verfolgenden Behörde zu einer Diskriminierung führen zwischen einerseits den Personen, die beschuldigt werden von in der Zoll- und Akzisengesetzgebung unter Strafe gestellten Vergehen und andererseits den Personen, die beschuldigt werden von im allgemeinen Strafrecht unter Strafe gestellten Vergehen.

B.9. Zu diesem Zweck untersucht der Hof jede der drei Eigenschaften, in denen den Verweisungsentscheidungen zufolge die Zoll- und Akzisenverwaltung auftritt, nämlich als untersuchende und verfolgende Behörde sowie als beteiligte Partei.

Die Zoll- und Akzisenverwaltung als untersuchende Behörde (Artikel 267 bis 278 des AZAG)

B.10. Es wird dargelegt, daß die Ermittlungen und die Untersuchung von Zoll- und Akzisenvergehen durch Beamte der Zoll- und Akzisenverwaltung aufgrund von Untersuchungsbefugnissen durchgeführt würden, die hinsichtlich der Untersuchung eines gemeinrechtlichen Vergehens nur eingeräumt werden könnten, nachdem eine gerichtliche Untersuchung beantragt und der Leitung eines Untersuchungsrichters unterstellt worden sei. Die dahingehenden Garantien des gemeinen Rechts, daß die gerichtliche Untersuchung sich sowohl mit belastenden als auch mit entlastenden Fakten befasse und daß der Untersuchungsrichter über die Gesetzlichkeit der Beweismittel und über die Art und Weise wache, in der diese zusammengetragen würden, seien bei einer Untersuchung von Zoll- und Akzisenvergehen nicht gegeben.

B.11.1. Den Beamten der Zoll- und Akzisenverwaltung stehen für die Ermittlung und Untersuchung der Verstöße gegen die Zoll- und Akzisengesetzgebung umfassende Befugnisse zur Verfügung.

B.11.2. Allerdings liegen nicht allen Befugnissen dieser Beamten die dem Hof zur Überprüfung vorgelegten Bestimmungen zugrunde. So fallen die Bestimmungen u.a. der Kapitel XVIII

(« Bewachung und Verschuß »), XX (« Durchsuchung und Erfassung »), XXI (« Sonderbestimmungen über Durchsuchung und Erfassung bezüglich der Akzisen ») und XXII (« Kontrollmaßnahmen ») nicht in den Überprüfungsbereich des Hofes.

B.11.3. Der Hof, der in einem präjudiziellen Verfahren nur über Normen befinden kann, deren Überprüfung durch den Verweisungsrichter von ihm verlangt wurde, beschränkt seine Untersuchung auf die Artikel 267 bis 278 des AZAG.

B.12. Diese Bestimmungen enthalten Vorschriften, die sich einerseits auf die Protokolle (Artikel 267 bis 272) beziehen und andererseits auf die Beschlagnahmen (Artikel 273 bis 278) beziehen.

B.13.1. Hinsichtlich der Protokolle wird festgelegt, daß sie von mindestens zwei befugten Personen aufgenommen werden müssen (Artikel 267), welche Angaben sie enthalten müssen (Artikel 268), wann sie aufgenommen werden können (Artikel 269) und wer davon Mitteilung erhält, u.a. der Zuwiderhandelnde (Artikel 270). Des weiteren bestimmt Artikel 271, daß dem Zuwiderhandelnden im Falle seiner Anwesenheit bei der Beschlagnahme angeboten werden wird, ebenfalls der Protokollaufnahme beizuwohnen und, falls er es wünscht, das Protokoll zu unterschreiben und unmittelbar eine Abschrift davon zu erhalten. Im Falle seiner Abwesenheit wird dem Zuwiderhandelnden eine Abschrift des Protokolls mit einem bei der Post aufgegeben Einschreibebrief zugesandt.

Diese Artikel dienen hauptsächlich dazu, Modalitäten für die Aufnahme der auf die Verstöße gegen die Zoll- und Akzisengesetzgebung sich beziehenden Protokolle vorzusehen und die Art und Weise festzulegen, in der darüber Mitteilung erfolgen muß, insbesondere an den Zuwiderhandelnden.

B.13.2. Die Parteien weisen nicht nach - und der Hof sieht nicht ein -, inwiefern diese Vorgehensweise für diejenigen diskriminierend sein könnte, zu deren Lasten ein Protokoll wegen eines Zoll- und Akzisenvergehens aufgenommen wird. Diese Bestimmungen räumen ihnen hingegen etliche Garantien ein, denn die Protokolle werden von mindestens zwei dazu befugten Personen aufgenommen und die Zuwiderhandelnden erhalten davon die erforderliche Mitteilung.

B.14.1. Laut Artikel 272 des AZAG sind die Protokolle von einer besonderen gesetzlichen Beweiskraft, die eine Ausnahme von der allgemeinen Regel darstellt, der zufolge ein Protokoll als

reine Information gilt. Dieser Artikel stellt eine Ausnahme dar von der freien Beweisführung in Strafsachen, der zufolge der Richter nach eigener Überzeugung die Beweiskraft eines bestimmten Elements beurteilt. Der Hof muß untersuchen, ob es für den daraus sich ergebenden Behandlungsunterschied eine vernünftige Rechtfertigung gibt und ob die Rechte des Angeklagten nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

B.14.2. Die Feststellung von Verstößen gegen die Zoll- und Akzisengesetzgebung wird oft durch die Mobilität der den Zöllen und Akzisen unterliegenden Güter erschwert. Die daraus sich ergebende Schwierigkeit der Beweisführung kann weitgehend abgebaut werden, indem man der Feststellung von Fakten durch dazu bezeichnete, qualifizierte Personen (Artikel 267) eine besondere Glaubwürdigkeit einräumt.

B.14.3. Unter Berücksichtigung der *ratio legis* von Artikel 272 des AZAG muß hervorgehoben werden, daß die besondere gesetzliche Beweiskraft sich nur auf das materielle Element des Vergehens bezieht und nicht auf seine anderen Bestandteile; sie gilt nur in Verbindung mit den persönlich von den Protokollbeamten aufgenommenen Feststellungen.

Überdies darf, gemäß der Rechtsprechung des Kassationshofes, bezüglich dieser Protokolle mit besonderer gesetzlicher Beweiskraft der Gegenbeweis mit Hilfe aller durch den Richter zu beurteilenden Beweismittel erbracht werden.

B.14.4. Folglich ist die in Artikel 272 den Protokollen eingeräumte Beweiskraft nicht unverhältnismäßig zu den in B.7.1 abgefaßten Zielsetzungen.

B.15.1. Die Artikel 273 bis 278 des AZAG beziehen sich auf die Beschlagnahmen. Diesbezüglich wird festgelegt, wohin die beschlagnahmten Güter gebracht werden müssen (Artikel 273), welche Güter beschlagnahmt werden können, nämlich nur jene, die « bei den strafbaren Handlungen eingesetzt wurden » (Artikel 274), wie die beschlagnahmten Güter gegen Hinterlegung einer ausreichenden Bürgschaft zurückgegeben werden können und in welchen Fällen die Aufhebung verweigert werden kann (Artikel 275). Artikel 276 regelt die Art und Weise des Verkaufs der beschlagnahmten Güter: Sie können nicht verkauft werden, bevor nicht das Einziehungsurteil ergangen ist, es sei denn, es handelt sich um leichtverderbliche Waren (§ 1) oder es geht um Tiere, die zu Lasten Unbekannter beschlagnahmt worden sind, oder die von der Beschlagnahme betroffene Person weigert sich, eine Bürgschaft für die Unterhaltskosten zu hinterlegen (§ 2); der Steuereinnahmer, der in

Zu widerhandlung gegen diese Bestimmungen den Verkauf einleitet, ist persönlich für die Folgen haftbar (§ 3); der Verkauf beschlagnahmter Güter muß im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung stattfinden (§ 4). Artikel 277 bezieht sich auf zwei Fälle, in denen die Beschlagnahme von Gütern gültig sein wird « ohne Urteil », nämlich wenn es sich um Beschlagnahmen zu Lasten Unbekannter (§ 1) und um Beschlagnahmen von Gütern mit geringem Wert handelt (§ 2). Schließlich sieht Artikel 278 die Regelung des Ersatzes des durch « unkorrekte Beschlagnahmen » verursachten Schadens vor.

B.15.2. Die Beschlagnahme von Gütern ist in der Regel eine rein Sicherungsmaßnahme.

Insoweit die obengenannten Bestimmungen Regeln festlegen, denen zufolge Beschlagnahme durch Beamte der Zoll- und Akzisenverwaltung vorgenommen werden kann, weichen sie im wesentlichen nicht von den im Strafgesetzbuch und im Strafprozeßgesetzbuch enthaltenen Grundsätzen ab, so daß nicht einzusehen ist, in welcher Hinsicht sie diskriminierend sein könnten.

Übrigens sind für die von der Beschlagnahme betroffene Person in diesen Regeln ebenfalls eine Reihe von Garantien enthalten, denn sie sehen eine Beschränkung auf bestimmte Güter, die beschlagnahmt werden können, vor, sowie die Möglichkeit, ggf. Aufhebung gegen Hinterlegung einer Bürgschaft eingeräumt zu bekommen, und sie machen den Verkauf der beschlagnahmten Güter grundsätzlich abhängig von einer richterlichen Einziehungsentscheidung und sichern diesen Verkauf durch eine Reihe von Garantien ab.

B.15.3. Artikel 277 des AZAG sieht allerdings die Möglichkeit einer « Beschlagnahme von Gütern [...] ohne Urteil » vor.

Insoweit sie eine Einzugserklärung ohne richterliche Entscheidung nach sich zieht, ist diese Maßnahme grundsätzlich ungerechtfertigt.

Im vorliegenden Fall ist das Anwendungsgebiet dieser Maßnahme jedoch auf einerseits die Beschlagnahme zu Lasten Unbekannter beschränkt und andererseits auf die Beschlagnahme zu Lasten bekannter Personen, insoweit der Wert der Güter gering ist, d.h. heute zehntausend Franken nicht überschreitet. In Anbetracht dieses eingeschränkten Anwendungsgebietes der Maßnahme kann davon ausgegangen werden, daß die in Artikel 277 des AZAG aufgeführten Beschlagnahmen nicht unverhältnismäßig sind zu dem angestrebten, in B.7.1 abgefaßten Ziel.

B.16. Aus dem Vorhergehenden wird ersichtlich, daß die Aufgaben, die den Beamten der Zoll- und Akzisenverwaltung im Rahmen der Ermittlung bei Zoll- und Akzisenvergehen kraft der Artikel 267 bis 278 des AZAG obliegen, mehr mit den Aufgaben gemeinsam haben, die in einer gemeinrechtlichen Voruntersuchung (geführt unter Leitung des Prokurators des Königs) durchgeführt werden, als mit den Aufgaben, die in einer gerichtlichen Untersuchung (geführt unter Leitung des Untersuchungsrichters) wahrgenommen werden.

Hieraus folgt, daß die vom gemeinen Recht abweichenden Gesetzesbestimmungen nicht unverhältnismäßig sind zu der in B.7.1 dargelegten Zielsetzung.

B.17. Bezüglich der Artikel 267 bis 278 des AZAG müssen die präjudiziellen Fragen verneinend beantwortet werden.

Die Zoll- und Akzisenverwaltung als verfolgende Behörde (Artikel 279 bis 285 des AZAG)

B.18. Es wird angeführt, daß die auf Zoll- und Akzisenvergehen sich beziehende Strafverfolgung durch Beamte der Zoll- und Akzisenverwaltung durchgeführt wird, die der vollziehenden Gewalt angehören, während für gemeinrechtliche Vergehen (und für andere Steuervergehen) die Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft, die zur richterlichen Gewalt gehört, durchgeführt wird. Somit sei bei den erstgenannten Vergehen der Rechtsschutz des Beschuldigten bei der Durchführung der Strafverfolgung nicht gewährleistet, da Beamte nicht die gleichen Unabhängigkeitsgarantien böten wie Staatsanwälte. Außerdem würden willkürliche Transaktionen bei Zoll- und Akzisenvergehen möglich werden, wenn ein unabhängiger Strafrichter mit der Bearbeitung der Strafsache beauftragt worden sei.

B.19.1. Die Verfolgung und Entscheidung der Zoll- und Akzisenvergehen werden durch die Artikel 280 bis 285 des AZAG geregelt (Artikel 279).

B.19.2. Die Klagen rein ziviler Art werden gemäß den Regeln des Gerichtsgesetzbuches bezüglich Zuständigkeit und Verfahren entschieden (Artikel 280).

B.19.3. Die Vergehen und die gleichzeitig eingereichten Zivilklagen werden vor den Strafgerichten verfolgt, die den gewöhnlichen Regeln zufolge zuständig sind, und gemäß dem Strafprozeßgesetzbuch behandelt (Artikel 282 und 283).

Der Strafrichter, bei dem eine öffentliche Klage anhängig gemacht worden ist, muß auch über die Zivilklage urteilen (Artikel 283).

B.19.4. Hinsichtlich der Strafverfolgung steht das Initiativrecht zur Verfolgung von Zoll- und Akzisenvergehen nicht der Staatsanwaltschaft zu, sondern der Zoll- und Akzisenverwaltung (Artikel 281).

Dabei muß folgende Unterscheidung vorgenommen werden:

- Die Verwaltung führt die Strafverfolgung nur hinsichtlich der Zollvergehen durch, die lediglich mit Vermögensstrafen (Bußen, Einzugserklärungen, Schließung von Fabriken oder Werkstätten) bestraft werden; die Staatsanwaltschaft muß allerdings angehört werden (Artikel 281 § 2).

- Bezüglich der Zollvergehen, die außer mit Vermögensstrafen auch mit einer Hauptgefängnisstrafe bestraft werden, wird die Strafverfolgung gleichzeitig durch die Verwaltung und durch die Staatsanwaltschaft durchgeführt, mit der Maßgabe, daß nur die Staatsanwaltschaft eine Hauptgefängnisstrafe beantragen kann; die Staatsanwaltschaft kann aber nur dann in Aktion treten, wenn die Verwaltung die Initiative zur Strafverfolgung ergriffen hat (Artikel 281 § 3).

B.20. Aus diesen Bestimmungen wird ersichtlich, daß der Zoll- und Akzisenverwaltung umfassende Befugnisse u.a. auf dem Gebiet der Durchführung der Strafverfolgung zur Verfügung stehen. Sie hat diesbezüglich das Initiativrecht, mit der Maßgabe, daß die Staatsanwaltschaft ggf. in die Durchführung der Strafverfolgung mit einbezogen werden muß, entweder indem sie ein Gutachten erstellt oder indem sie eine Hauptgefängnisstrafe beantragt.

B.21. Um festzustellen, ob diese Regelung im Vergleich zu der im gewöhnlichen Strafprozeßrecht geltenden Regelung hinsichtlich derjenigen diskriminierend ist, die eines Zollvergehens beschuldigt werden, muß untersucht werden, wie Unabhängigkeitsgarantien hinsichtlich der Staatsanwälte einerseits und der Verwaltungsbeamten andererseits gewährleistet werden.

B.22. Im Gegensatz zu den Richtern haben die Staatsanwälte keine rechtsprechende Befugnis; sie erfüllen die Pflichten ihres Amtes bei den Höfen und Gerichten, um eine korrekte Anwendung des Gesetzes zu beantragen und um die Erfordernisse der öffentlichen Ordnung und einer guten Rechtspflege zu verteidigen. In ihren Artikeln 40 und 153 hat die Verfassung selbst die Grundlage für das Statut und die Organisation der Staatsanwaltschaft gelegt. Dieses Statut und diese Organisation kennzeichnen sich nämlich durch die Beziehungen hierarchischer Art zwischen den Staatsanwälten.

B.23.1. Hinsichtlich der föderalen Beamten, zu denen die Beamten der Zoll- und Akzisenverwaltung gehören, bestimmt Artikel 107 Absatz 2 der Verfassung:

« [Der König] ernennt die Beamten der allgemeinen Verwaltung und der auswärtigen Beziehungen, vorbehaltlich der durch die Gesetze festgelegten Ausnahmen. »

B.23.2. Der königliche Erlaß vom 2. Oktober 1937 zur Festlegung des Statuts der Staatsbediensteten enthält in Teil II eine Aufzählung von « Rechten und Pflichten ». Jede Zuwiderhandlung gegen eine Anzahl dieser Bestimmungen wird, unbeschadet der Anwendung der Strafgesetze, mit Disziplinarstrafen bestraft.

B.24.1. Artikel 151 § 1 zweiter Satz der Verfassung bestimmt seinerseits:

« Die Staatsanwaltschaft ist unabhängig in der Durchführung individueller Ermittlungen und Verfolgungen, unbeschadet des Rechts des zuständigen Ministers, Verfolgungen anzuordnen und zwingende Richtlinien für die Kriminalpolitik, einschließlich im Bereich der Ermittlungs- und Verfolgungspolitik, festzulegen. »

Kraft dieser Bestimmung hat die Staatsanwaltschaft auf dem Gebiet der individuellen Verfolgung das Recht auf eine Unabhängigkeit, die keine einzige vergleichbare Bestimmung den Verwaltungsbeamten gewährleistet. Es gibt somit einen Unterschied zwischen den beiden Kategorien von Beamten, die mit der strafrechtlichen Verfolgung betraut sind.

B.24.2. Die unterschiedliche Rechtsposition der verfolgenden Parteien führt jedoch nicht zu einem ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den verfolgten Personen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Streitfälle durch den Strafrichter, der alle Unabhängigkeits- und Unparteilichkeitsgarantien bietet, entschieden werden, ist es wegen des spezifischen Charakters der in B.7.1 angeführten Angelegenheit nicht deutlich unverhältnismäßig zu den angestrebten

Zielsetzungen, die Verfolgung einer spezialisierten Verwaltung zu überlassen, selbst wenn diese nicht über die gleiche Unabhängigkeit wie die Staatsanwaltschaft verfügt.

B.25. Da die Bestimmungen bezüglich der Transaktionen nicht in den präjudiziellen Fragen angegeben wurden, kann der Hof die in dieser Hinsicht geäußerte Kritik nicht prüfen.

B.26. Die Verweisung der Parteien auf die Argumentation des Urteils des Hofes Nr. 67/98 und des Urteils Bönisch vom 6. Mai 1985 des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist nicht sachdienlich. Die Zoll- und Akzisenverwaltung übt nämlich keine einzige gerichtliche Funktion aus und interveniert nicht als Sachverständige oder Zeuge.

B.27. Aus dem Vorhergehenden folgt, daß bezüglich der Artikel 279 bis 285 des AZAG die präjudiziellen Fragen verneinend beantwortet werden müssen.

Die Zoll- und Akzisenverwaltung als « beteiligte Partei »

B.28. In den Verweisungsentscheidungen wird die Frage gestellt, ob die Bestimmungen von Kapitel XXV des AZAG wohl ausreichende Unabhängigkeitsgarantien bieten, nun da die Zoll- und Akzisenverwaltung auch als « beteiligte Partei, Begünstigte der durch die verfolgte Partei zu entrichtenden Steuer » auftritt.

Einige Parteien fügen dem noch hinzu, daß in Anbetracht des Erlasses des Regenten vom 17. August 1948 auch die betreffenden individuellen Beamten dieser Verwaltung ein unmittelbares persönliches Interesse finanzieller Art hätten.

B.29. Keine einzige der zur Überprüfung vorgelegten Bestimmungen von Kapitel XXV des AZAG bezieht sich auf die Zoll- und Akzisenverwaltung in ihrer Eigenschaft als Behörde, der die geschuldeten Abgaben überwiesen werden müssen.

Aus diesen Bestimmungen wird ebensowenig ersichtlich, worin das eigene finanzielle Interesse dieser Verwaltung an ihrem Auftreten bestehen würde. Der einzige Umstand, daß die Verwaltung die Eintreibung geschuldeter Zölle und Akzisen und somit auch damit zusammenhängender Bußen erstrebt

- nicht für eigene Rechnung, sondern zugunsten der Staatskasse und ggf. der Europäischen Union -, reicht nicht aus, sie als « beteiligte und begünstigte Partei » zu bezeichnen.

B.30. Der vorgenannte Erlaß des Regenten dient seinerseits dazu, die Beamten zu motivieren, indem ihnen bestimmte Belohnungen gewährt werden, aber diese Vorteile sind an sich nicht geeignet, ihre Unparteilichkeit zu beeinträchtigen.

B.31. Die präjudiziellen Fragen bezüglich der Bestimmungen von Kapitel XXV des AZAG müssen verneinend beantwortet werden.

2) In Hinsicht auf Artikel 41 des königlichen Erlasses vom 3. April 1953 zur Koordinierung der Gesetzesbestimmungen über den Ausschank vergorener Getränke

B.32. Der durch Artikel 28 des Gesetzes vom 6. Juli 1967 eingefügte Artikel 41 des königlichen Erlasses vom 3. April 1953 zur Koordinierung der Gesetzesbestimmungen über den Ausschank vergorener Getränke bestimmt:

« Die Verurteilung mit Aufschub und die Aussetzung der Verurteilung, eingeführt durch das Gesetz vom 29. Juni 1964 bezüglich der Aussetzung, des Aufschubs und der Bewährung, sind nicht auf die in diesen koordinierten Gesetzen festgelegten Strafen anwendbar, mit Ausnahme der Hauptgefängnisstrafe. »

B.33. Artikel 20 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964, der die gleiche Tragweite hat wie der beanstandete Artikel 41, wurde bei der Annahme dieser Bestimmung zugrunde liegenden Abänderungsantrags gerechtfertigt durch « die Intensität des Alkoholschmuggels, die sich einer Milderung des diesbezüglichen Strafsystems widersetzt » (*Parl. Dok.*, Senat, 1963-1964, Nr. 28/4, S. 5). Artikel 41 wurde durch Artikel 28 des Gesetzes vom 6. Juli 1967 auf den Vorschlag des Staatsrates hin in die koordinierten Gesetze vom 3. April 1953 eingefügt, um diese Gesetzgebung mit Artikel 20 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 in Übereinstimmung zu bringen (Begründung, *Parl. Dok.*, Kammer, 1966-1967, Nr. 282/1, S. 17).

B.34. Die beanstandete Bestimmung wird diesen Zielsetzungen gerecht und ist nicht unverhältnismäßig zu ihnen. Es ist nämlich Aufgabe des Gesetzgebers zu urteilen, ob es angezeigt ist, den Richter zur Strenge zu zwingen, wenn eine Übertretung insbesondere dem allgemeinen Interesse schadet, vor allem, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die sich wie diejenige bezüglich des

Verbrauchs vergorener Getränke und von Spirituosen auf Verhaltensweisen bezieht, die die Volksgesundheit, die Sittlichkeit und den Jugendschutz in hohem Maße gefährden und zum beträchtlichen Betrug führen. Diese Strenge kann eventuell nicht nur das Strafmaß der Geldstrafe beeinflussen, sondern auch die dem Richter in diesem Zusammenhang gebotene Möglichkeit, die Urteilsverkündung auszusetzen oder aufzuschieben.

B.35. Insoweit der obengenannte Artikel 41 dem Richter nicht ermöglicht, die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1964 bezüglich der Aussetzung, des Aufschubs und der Bewährung auf die Verurteilungen zu anderen Strafen als zur Hauptgefängnisstrafe anzuwenden, verletzt er nicht die Artikel 10 und 11 der Verfassung, weder alleine noch in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

3) In Hinsicht auf die Artikel 1 Absatz 1 Nr. 4, 2 § 1 Nr. 1 und Nr. 2 und 37 § 3 des königlichen Erlasses vom 3. April 1953 zur Koordinierung der Gesetzesbestimmungen über den Ausschank vergorener Getränke und in Hinsicht auf die Artikel 11 § 1 Nr. 4, 11 § 2, 12 Nr. 2 und 27 § 5 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 bezüglich des Ausschanks von Spirituosen und bezüglich der Schankerlaubnissteuer

B.36. Die präjudizielle Verweisungsentscheidung in der durch den Hof neuformulierten Fassung läßt die Frage entstehen, ob die obengenannten Bestimmungen dadurch gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung oder nicht, verstoßen, daß sie einerseits auf dem Gebiet des Ausschanks vergorener Getränke und auf dem Gebiet des Ausschanks von Spirituosen, automatische und unbefristete Berufsverbote einführen und daß sie andererseits ggf. die Schließung der Schankwirtschaft vorsehen, bis die ausgeschlossenen Personen an deren Betreibung nicht mehr beteiligt sind.

B.37.1. Die durch die Artikel 1, 2 und 27 des Gesetzes vom 6. Juli 1967 zur Abänderung der am 3. April 1953 koordinierten Gesetzesbestimmungen über den Ausschank vergorener Getränke ersetzten Artikel 1 Absatz 1 Nr. 4, 2 § 1 und 37 § 3 des königlichen Erlasses vom 3. April 1953 zur Koordinierung der Gesetzesbestimmungen über den Ausschank vergorener Getränke bestimmen:

« Art. 1. Es darf niemand, sei es in eigener Person oder durch Vorschieben eines Dritten, Inhaber einer Schankwirtschaft sein, in der vergorene Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, im Sinne dieser koordinierten Gesetze:

[...]

4. der wegen Hehlerei verurteilt wurde;

[...] »

« Art. 2. § 1. Es darf sich in keiner Weise am Betrieb einer Schankwirtschaft beteiligen, in der vergorene Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden:

1. als Geschäftsführer oder Beauftragter im Sinne dieser koordinierten Gesetze, wer sich in einem der in Artikel 1 Nr. 1 bis 10 dargelegten Fälle befindet;

2. in gleich welcher Eigenschaft, wer sich in einem der in Artikel 1 Nr. 2 bis 9 dargelegten Fälle befindet.

Unter Geschäftsführer oder Beauftragtem versteht man die Person, die eine Schankwirtschaft betreibt, deren Inhaber ein Auftraggeber ist im Sinne von Artikel 21 oder 22. »

« Art. 37. [...] § 3. Bei Übertretung des Artikels 2 wird die Schließung der Schankwirtschaft verfügt, bis die ausgeschlossenen Personen nicht mehr an ihrer Betreibung beteiligt sind. »

B.37.2. Die Artikel 11 § 1 Nr. 4, 11 § 2, 12 Nr. 2 und 27 § 5 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 bezüglich des Ausschanks von Spirituosen und bezüglich der Schankerlaubnissteuer lauten wie folgt:

« Art. 11. § 1. Es darf niemand Inhaber einer Schankwirtschaft sein, in der Spirituosen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden:

[...]

4. der wegen Hehlerei verurteilt wurde;

[...] »

« Art. 11. [...] § 2. Die in § 1 Nr. 2 bis Nr. 7 und Nr. 9 aufgeführten Personen dürfen keine Beauftragten im Sinne von Artikel 3 § 2 sein. »

« Art. 12. Rechtspersonen dürfen weder eine Schankwirtschaft betreiben, in der Spirituosen ausgeschenkt werden, noch an der Betreibung einer solchen Schankwirtschaft beteiligt sein:

[...]

2. wenn eines ihrer Organe oder einer ihrer Vertreter, auf den einer der durch Artikel 11 § 1 Nr. 2 bis Nr. 7 und Nr. 9 bezeichneten Fälle zutrifft, mit der Erfüllung der durch dieses Gesetz auferlegten gesetzlichen Verpflichtungen beauftragt ist oder auf irgendeine Weise bei der Betreibung

einer Schankwirtschaft, in der Spirituosen für den Konsum an Ort und Stelle ausgeschenkt werden, beteiligt ist. »

« Art. 27.[...] § 5. Im Fall der Übertretung des Artikels 12 wird die Schließung der Schankwirtschaft verfügt; sie wird hinfällig, wenn die ausgeschlossenen Personen nicht mehr an der Betreibung der Schankwirtschaft beteiligt sind. »

B.38. Aus dem Sachverhalt der Rechtssache und aus der Formulierung der präjudiziellen Frage wird ersichtlich, daß diese sich nur auf das Verbot bezieht, das durch Artikel 1 Absatz 1 Nr. 4 der im königlichen Erlaß vom 3. April 1953 enthaltenen Gesetzesbestimmungen den wegen Hehlerei verurteilten Personen auferlegt wird.

B.39. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.40.1. Die beanstandete Maßnahme beinhaltet eine Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit und selbst der Vereinigungsfreiheit. Es muß untersucht werden, ob die Maßnahme sachdienlich ist und ob ein angemessener Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit besteht zwischen der Maßnahme und dem angestrebten Ziel.

B.40.2. In dieser Hinsicht muß zuerst darauf hingewiesen werden, daß die Einschränkung nur für eine sehr spezifische Tätigkeit gilt, die, insbesondere insoweit der Ausschank vergorener Getränke von der Jugend besucht werden kann, eine soziale Gefahr darstellen kann.

Die Taten, die dazu geführt haben, daß dem Zuwiderhandelnden das beanstandete Verbot auferlegt wurde, gehören zu den Taten, von denen der Gesetzgeber, ohne sich eindeutig zu irren, annehmen kann, daß diejenigen, die sie begangen haben, mehr als andere Personen das Risiko laufen, ähnlichen Taten Vorschub zu leisten oder sie zu begehen, wenn sie einen Ausschank von an Ort und Stelle zu konsumierenden vergorenen Getränken betreiben.

B.41.1. Es kann nicht geleugnet werden, daß ein Verbot aufgrund seines automatischen Charakters unverhältnismäßig zum angestrebten Ziel sein kann, insbesondere wenn dieses Verbot weitreichende Folgen nach sich zieht, was auf den vorliegenden Fall nicht zutrifft. Vorbehaltlich der noch folgenden Verifizierung ist eine solche Wahl an sich nicht deutlich unverhältnismäßig.

B.41.2. Außerdem kennt der Angeschuldigte sein Risiko, da das Verbot deutlich aus dem Gesetzestext ersichtlich wird; nichts verbietet ihm, insbesondere wenn er eine Aussetzung der Urteilsverkündung beantragt, vor dem Richter die Folgen zu erwähnen, die das Gesetz mit den Verurteilungen verbindet, die der Richter eventuell erläßt.

B.42. Die Individualisierung der Strafen ist eher eine Form Strafpolitik, die aus mehreren möglichen Formen gewählt wurde, als ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der dem Gesetzgeber auferlegt wird. Vorbehaltlich der Tatsache, daß er keine eindeutig unangemessene Maßnahme ergreifen darf, darf der demokratisch gewählte Gesetzgeber die Strafpolitik selbst festlegen und somit die Beurteilungsfreiheit des Richters ausschließen. Diese Erwägungen gelten sowohl für die Sicherheitsmaßnahmen als auch für die eigentlichen Strafen.

Selbstverständlich hat sich der Gesetzgeber mehrmals für die Individualisierung von Strafen entschieden, indem er dem Richter die (allerdings nach oben und nach unten begrenzte) Wahl gelassen hat, das Strafmaß zu bemessen, indem er ihm ermöglicht hat, mildernde Umstände zu berücksichtigen, und indem er ihm eingeräumt hat, Maßnahmen zum Aufschub und zur Aussetzung der Urteilsverkündung anzuordnen.

Daß der Gesetzgeber den Gleichheitsgrundsatz verletzt hätte, kann jedoch nicht aus der Tatsache abgeleitet werden, daß er es in der Angelegenheit, die Gegenstand der präjudiziellen Frage ist, nicht ermöglicht hat, das Verbot je nach der Person des Angeschuldigten oder den betreffenden Umständen abzuändern. Es ist allein Sache des Gesetzgebers zu beurteilen, ob man streng auftreten muß, wenn eine strafbare Handlung dem allgemeinen Interesse besonders schadet. Der Hof könnte diese Wahl nur dann rügen, wenn diese deutlich unangemessen wäre, was im vorliegenden Fall aus den in B.40.2 angegebenen Gründen nicht zutrifft.

Die gleichen Gründe rechtfertigen, daß die Schankwirtschaft geschlossen bleibt, bis die ausgeschlossenen Personen nicht mehr an deren Betrieb beteiligt sind. Eine solche Maßnahme ist

geeignet, die Wirksamkeit des Verbots zu gewährleisten und ist nicht unverhältnismäßig zur verfolgten Zielsetzung.

B.43. Hinsichtlich des Berufsverbots muß bei der Verhältnismäßigkeitskontrolle insbesondere berücksichtigt werden, in welchem Maße die Chancen auf eine soziale Wiedereingliederung aufs Spiel gesetzt werden, was in begrenztem Maße geschieht, wenn, wie im vorliegenden Fall, das Berufsverbot sich auf eine ganz bestimmte Tätigkeit beschränkt. Es könnte sein, daß die Zielsetzung, für die der Gesetzgeber sich unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Gefahr, die einhergeht mit dem Ausschank von an Ort und Stelle zu konsumierenden vergorenen Getränken, entschieden hat und die darin besteht, möglichst viele Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, nicht erreicht wird, wenn es den Personen, bei denen das obengenannte Risiko besteht, nur für eine vorher festgelegte Frist verboten ist, solch eine Schankwirtschaft zu betreiben. Hingegen ist es zum angestrebten Ziel unverhältnismäßig streng, wenn es demjenigen, dem das beanstandete Verbot auferlegt worden ist, sogar unmöglich gemacht werden sollte, selbst nach Ablauf einer längeren Frist bei einer dafür zuständigen Behörde zu beantragen, daß sie feststellt, daß aufgrund seines Verhaltens die Annahme, er stelle ein besonderes Risiko dar, - eine Annahme, die dem Gesetz zufolge auf der Tatsache beruht, die zu diesem Verbot geführt hat, - dementiert wird.

Die Frage muß positiv beantwortet werden, insoweit keine einzige Möglichkeit vorgesehen ist, das Verbot zeitlich zu begrenzen.

B.44. Die Unverhältnismäßigkeit, auf die gerade verwiesen wurde, kann nicht in der vom Ministerrat vorgeschlagenen Interpretation festgestellt werden, die der Wortlaut von Artikel 634 Absatz 1 des Strafprozeßgesetzbuches in Verbindung mit den beanstandeten Bestimmungen ermöglicht und der zufolge die Rehabilitation das in dieser Bestimmung vorgesehene Verbot aufhebt.

In dieser Interpretation muß die Frage verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

1) Die Artikel 267 bis 285 des königlichen Erlasses vom 18. Juli 1977 zur Koordinierung der allgemeinen Bestimmungen in bezug auf Zoll und Akzisen verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit sie in bezug auf Zoll und Akzisen eine Strafverfolgungs- und Strafverfahrensregelung vorsehen, die sich von der gemeinen Strafverfolgungs- und Strafverfahrensregelung unterscheidet, indem die Zoll- und Akzisenverwaltung gleichzeitig als mit der Untersuchung beauftragte Behörde und als verfolgende Behörde auftritt.

2) Artikel 41 des königlichen Erlasses vom 3. April 1953 zur Koordinierung der Gesetzesbestimmungen über den Ausschank vergorener Getränke verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insoweit er dem Richter nicht einräumt, die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1964 bezüglich der Aussetzung, des Aufschubs und der Bewährung auf die durch das vorgenannte Gesetz vom 3. April 1953 festgelegten Strafen, mit Ausnahme der Hauptgefängnisstrafe, anzuwenden.

3) - Die Artikel 1 Absatz 1 Nr. 4, 2 § 1 Nr. 1 und Nr. 2 und 37 § 3 des königlichen Erlasses vom 3. April 1953 zur Koordinierung der Gesetzesbestimmungen über den Ausschank vergorener Getränke und die Artikel 11 § 1 Nr. 4, 11 § 2, 12 Nr. 2 und 27 § 5 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 bezüglich des Ausschanks von Spirituosen und bezüglich der Schankerlaubnissteuer, in der Interpretation, der zufolge keine einzige Möglichkeit vorgesehen ist, das Berufsverbot zeitlich zu beschränken, verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dieselben Bestimmungen verstoßen in der Interpretation, der zufolge Rehabilitation das Berufsverbot aufhebt, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. April 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) G. De Baets